

Haus- und Badeordnung für das Freibad der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck vom 01. Juli 2017

1. Allgemeines

1.1

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.

1.2

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

1.3

Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Leiter für die Beachtung der Badeordnung mit verantwortlich.

1.4

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Bei Verunreinigung wird ein Reinigungsentgelt in tatsächlicher Höhe erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.

1.5

Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

1.6

Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen etc.), Speisen, Getränke und Eis dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgenommen und benutzt werden.

1.7

Gegenstände, die zur Verletzung Dritter führen können, dürfen auf dem Freibadgelände nicht benutzt werden.

1.8

Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Stadt behält sich vor, bei Verstößen gegen das Hausrecht Anzeige zu erstatten.

1.9

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

2.1

Die Öffnungszeiten und das Ende der Einlasszeit werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

2.2

Eintrittskarten werden 1 Stunde vor dem täglichen Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

2.3

Für den Eintritt und die Benützung des Bades werden die am Eingang angeschlagenen, jeweils besonders fest gesetzten Entgelte erhoben.

2.4

Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Zehner- und Saisonkarten haben für die Jahressaison Gültigkeit. Einzelkarten und Saisonkarten sind nicht übertragbar.

Zehnerkarten sind innerhalb der jeweiligen Personengruppe „Erwachsene“ und „Ermäßigte“ nicht personenbezogen und daher auf andere Personen der jeweiligen Personengruppe übertragbar.

2.5

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurück gezahlt. Für verlorene oder nicht genutzte Einzel-, Zehner- und Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

2.6

Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein und diese auch jederzeit nachweisen können. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsausweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Eintrittspreises verlangt werden. Wir behalten uns vor, Strafanzeige zu erstatten.

2.7

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden bzw. Hautausschlägen leiden.

2.8

Aus Sicherheitsgründen ist Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen bzw. an- und auskleiden können sowie Kindern bis zu 8 Jahren die Nutzung des Freibades nur mit einer Begleitperson gestattet.

Nichtschwimmer haben generell Schwimmhilfen zu tragen. Für das Anlegen der Schwimmhilfen und die Aufsicht der Nichtschwimmer sind die Begleitpersonen in besonderem Maße verantwortlich.

2.9

Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

2.10

Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teile davon bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z.B. Überfüllung, Notfälle usw.). Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

3. Badekleidung

3.1

Der Aufenthalt im Freibad ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet.

3.2

Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, können aus dem Bad verwiesen werden.

3.3

Die Benutzung von Tauchbrillen, Tauchmasken, Schnorchel, Schwimfflossen und Badeschuhen ist während des öffentlichen Badebetriebes im Schwimmbecken nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

4. Körperreinigung

4.1

Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

4.2

Im Freibad ist insbesondere nicht gestattet:

Das Auswaschen von Handtüchern, Unterwäsche oder sonstiger Bekleidung, das Tönen und Färben der Haare, das Rasieren, das Maniküren von Nägeln an Händen und Füßen.

5. Benutzung des Bades

5.1

Die Wechselkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.

5.2

Jegliche Verunreinigung des Badewassers ist zu unterlassen. Sämtliche Bedürfnisse sind ausschließlich auf den Toiletten zu erledigen. Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen.

5.3

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und den Badebereich nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Betreten der Beckenanlage ist nur durch die Durchschreibecken zulässig. Das Übersteigen der Einfriedigungen und Durchklettern der Anpflanzungen am Becken ist nicht gestattet.

5.4

Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Handys, Smartphones, Mini-Computer oder Tablet) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

Ausnahme: Diese Geräte werden mit Kopfhörern benutzt.

Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung nicht gestattet.

Auch Ferngläser dürfen nicht benutzt werden.

5.5

Der Besucher hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der **Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet**. Auf **sämtliche** Hinweisschilder ist zu achten.

Es ist insbesondere untersagt:

- a)
Sexuelle Handlungen und Darstellungen
- b)
das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in die Schwimmbecken, und jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers
- c)
das Einspringen in die Becken mit Ausnahme der freigegebenen Sprunganlagen und Startblöcke
- d)
das Turnen an Einstiegsleitern und Haltestangen bzw. -seilen
- e)
das Rennen auf den Beckenumgängen
- f)
Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen, zu werfen oder sonstigen Unfug zu treiben
- g)
den Durchströmungskanal falsch zu benutzen und dadurch andere zu gefährden
- h)
Ball zu spielen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze
- i)
Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen
- j)
sich bei Gewitter in den Becken, Beckenumgängen und Freiflächen aufzuhalten
- k)
Glas, Steine, Abfälle, sonstige Gegenstände sowie Kaugummi und dergleichen in die Wasserbecken zu werfen oder an anderen dafür nicht vorgesehenen Stellen zu entsorgen
- l)
Zelte aufschlagen und Feuer- und Kochstellen anlegen
- m)
das Ausüben gewerblicher Tätigkeiten innerhalb des Freibades wie z.B. das Veräußern von Waren im Umhergehen
- n)
Personen ohne deren Wissen und Einwilligung zu fotografieren und zu filmen.
Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für die Benutzung von Foto-Handys oder vergleichbaren Geräten
- o)
der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen und Gegenstände im Voraus zu reservieren oder auf Dauer zu belegen
- p)
Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt ebenso gilt auf dem ganzen Gelände ein Rauchverbot mit Wasserpfeifen (Shishas)
- q)
Flaschen und ähnliche zerbrechliche Gegenstände in die Duschräume, auf die Beckenumgänge oder in die Wasserbecken mitzunehmen
- r)
Skateboards, Inlineskater, Cityroller und dergleichen zu benutzen

5.6

Die Nutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Voraussetzung für das Springen ist die Schwimmfähigkeit. Beim Springen ist darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt

Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

5.7

Die Wasserrutsche darf nur in der vorgeschriebenen Körperhaltung benutzt werden. Die Hinweisschilder müssen beachtet werden. Beim Rutschen ist darauf zu achten, dass der Rutschbereich frei ist. Nach dem Rutschen ist der Eintauchbereich umgehend zu verlassen.

6. Fundsachen

6.1

Fundgegenstände sind an das Badepersonal abzugeben.

6.2

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

7. Haftung

7.1

Der Badegast benutzt das Freibad und alle seine Einrichtungen und Anlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird keine Haftung übernommen

7.2

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Freibad mitgebrachten Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge einschließlich Fahrräder.

7.3

Die Stadt und das Badepersonal haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen des gesetzlichen Umfangs. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge einschließlich der Fahrräder.

7.4

Personen- oder Sachschäden, die den Badbesuchern durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Haftung der Stadt ausgenommen, auch wenn der Dritte die Badeordnung nicht eingehalten hat.

7.5

Der Badegast muss Eintrittskarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird, dies gilt auch für Leih Sachen. Schlüssel müssen am Körper, z.B. Armband, getragen werden. Eintrittskarten dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und sind bei Wegen im Bad mit zu nehmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

7.6

Unfälle jeglicher Art sind dem Personal des Bades unverzüglich mitzuteilen.

8. Ausnahmen

8.1

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

8.2

Wird das Freibad Dritten (z.B. Vereine, Gruppen usw.) überlassen, ist mit der Stadt ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen früherer Haus- und Badeordnungen außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 30.06.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Zimmert', is written over a horizontal line.

Martin Zimmert (Geschäftsführer der Stadtwerke)